

Stadt Lahr
 Abt. Beteiligungen,
 Betriebswirtschaft und
 Steuern
 Rathausplatz 4
 77933 Lahr/Schwarzwald

Buchungszeichen (BZ) (falls vorhanden)

5.0102.

Bitte bei jeder Zahlung oder Rückfrage angeben!

Telefon: 910-0225

Fax: 910-70202

Hundesteuer-Anmeldung

- Anzeige über den Beginn einer Hundehaltung in Lahr

● Hundehalter/in

Familiennamen		Vorname	
Geburtsdatum	Telefonnummer		
Ehegatte/Lebenspartner/in (Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum)			
Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Wohnort

● In meinem Haushalt wohnen außerdem noch folgende Personen

	Familiennamen	Vorname	Geburtsdatum	Verhältnis zum Hundehalter
1.				
2.				
3.				

● Angaben zum Hund

Beginn der Hundehaltung:

Wurfstag bzw. Alter des Hundes	Hunderasse
Anzahl der weiteren im Haushalt gehaltenen Hunde	Bei Mischlingen (bitte Bild beifügen) Rasse des Vattertieres: Rasse des Muttertieres:

Die Verpflichtung zur Erteilung der Auskünfte ergibt sich aus § 11 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Lahr.

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Datum, Unterschrift

-Wird von der Stadtkämmerei ausgefüllt-

Angemeldet zum _____ am _____ Namensz.: _____

Voraussetzungen:

Allgemein:

- Für die Anmeldung des Hundes sind folgende Angaben und Nachweise erforderlich: Name des Hundes, Alter und Rasse, Impfpass oder Heimtierausweis.
- Die Steuerpflicht beginnt ab dem Tag, an dem der Hund drei Monate alt wird. Die Anmeldung muss innerhalb eines Monats nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat erfolgen. Dies muss der Stadt schriftlich unter Angabe der oben genannten Daten mitgeteilt werden.
- Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- Die Steuer wird jährlich erhoben. Hierbei zählt immer das Kalenderjahr.
- Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten

Hundesteuermarke:

- Für jeden Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben (diese bleibt jedoch Eigentum der Stadt Lahr).
- Endet eine Hundehaltung, muss die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats der Stadt Lahr zurück gegeben werden.
- Wird die Steuermarke verloren, wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 3,00 € ausgehändigt.

Steuerbefreiung:

- Steuerbefreiung ist in folgenden Fällen auf Antrag zu gewähren:
 - Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber, blinder oder sonst hilfsbedürftigen Personen dienen. Sonst hilfsbedürftige Personen sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen. Für den Hund muss auch der entsprechende Nachweis vorgelegt werden.
 - Hunde, die die Prüfung für Rettungshunde mit Erfolg abgelegt haben. (Nachweis erforderlich)
 - Hunde, die zur Bewachung von Wohngebäuden dienen
 - Jagdhunde, die von der Kreisjagdvereinigung Lahr e. V. als anerkannte Nachsuchgespanne geführt werden.
- Für Kampfhunde und gefährliche Hunde wird grundsätzlich keine Steuerbefreiung gewährt